Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4598**

16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

a) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4106, 16/4248 Nr. 2.1 –

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-verordnung

b) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4107, 16/4248 Nr. 2.2 –

Einhundertvierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2006/625/GASP des Rates vom 15. September 2006 betreffend das Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen an Einrichtungen oder Einzelpersonen im Libanon im Sinne der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in deutsches Recht; Übernahme des Einfuhrverbotes für Rohdiamanten aus Liberia gemäß der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 des Rates vom 10. Februar 2004 in die Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Zu Buchstabe b

Anpassung der Einfuhrliste an EU-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren; Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken mit Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union; Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken gegenüber der Republik Moldau; Anpassung der Einfuhrliste an Aktualisierungen der EU-Rechtsgrundlagen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2007.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2006/625/GASP, die Straf- und Bußgeldbewehrungen, die Anpassung der Gebührenregelung für die Ausstellung und Nachprüfung von Zertifikaten für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, die Änderung der Anlage A 1 zur Außenwirtschaftsverordnung (Ausfüllanleitung zur Ausfuhranmeldung) sowie die Aktualisierung der Verweise auf EG-Recht entstehen der Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Bereits bisher waren Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Libanon genehmigungspflichtig. Neu ist das Verbot von Handels- und Vermittlungsgeschäften sowie die Erfassung von Handlungen Deutscher im Ausland. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung berücksichtigt die Änderungen der EU-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EU-Beschränkungen für Stahlerzeugnisse entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Anpassung der Struktur der Einfuhrliste ist weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/4106 und 16/4107 nicht zu verlangen.

Berlin, den 28. Februar 2007

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Albert Rupprecht (Weiden)	**Erich G. Fritz**
Stellvertretender Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/4106** und **16/4107** wurden am 2. Februar 2007 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 27. März 2007 (Drucksache 16/4106) bzw. 24. April 2007 (Drucksache 16/4107) Bericht zu erstatten.

II. Wesentlicher Inhalt des Antrags

Zu Buchstabe a

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient vor allem der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2006/625/GASP des Rates vom 15. September 2006 betreffend das Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen an Einrichtungen oder Einzelpersonen im Libanon im Sinne der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in deutsches Recht.

Der Gemeinsame Standpunkt verbietet den Verkauf und die Ausfuhr von Rüstungsgütern an Einrichtungen, Organisationen, juristische und natürliche Personen im Libanon. Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt wird daher in der AWV ein Verbot des Verkaufs und der Ausfuhr für alle Güter von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) einschließlich der Handels- und Vermittlungsgeschäfte für diese Güter vorgesehen. Entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt werden auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher im Ausland erfasst; daher ist eine Umsetzung durch Rechtsverordnung notwendig.

Außerdem wird das Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Liberia gemäß der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 des Rates vom 10. Februar 2004 in die AWV übernommen, um Verstöße als Straftat ahnden zu können.

Die Verletzung von Informationspflichten im Zusammenhang mit den Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen in der Republik Côte d'Ivoire gemäß der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire wird bußgeldbewehrt. Außerdem wird die Verletzung von Informationspflichten im Zusammenhang mit den Finanzsanktionen gegen Präsident Alexander Lukaschenko und verschiedenen belarussischen Amtsträgern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Alexander Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger bußgeldbewehrt. In die AWV übernommen werden die Änderungen der Ausnahmen vom Waffenembargo gegen Liberia, die mit der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juli 2006 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Lichte der Entwicklungen in Liberia vorgesehen und im Gemeinsamen Standpunkt 2006/518/GASP des Rates vom 24. Juli 2006 zur Änderung und Verlängerung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen Liberia von den EU-Mitgliedstaaten übernommen wurden. Auf der Basis aktueller Übersichten über die Personalkostensätze für Beamtinnen und Beamte sowie der Sachkostenpauschale wird die Gebührenregelung für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses über den internationalen Handel mit Rohdiamanten angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit der Einhundertvierundfünfzigsten Verordnung wird die Einfuhrliste neu gefasst; berücksichtigt werden Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften für Stahl. Mit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union entfällt das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken. Das Doppelkontrollverfahren gegenüber der Republik Moldau, das bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist, entfällt ebenfalls, da eine Verlängerung derzeit nicht absehbar ist. Weitere Anpassungen betreffen Aktualisierungen der EU-Rechtsgrundlagen im landwirtschaftlichen Sektor. Darüber hinaus wird die Struktur der Einfuhrliste angepasst an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2007. Berücksichtigung finden insbesondere sektorale Vereinfachungen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 16/4106 und 16/4107 verwiesen.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 16/4106 und 16/4107 in seiner 35. Sitzung am 28. Februar 2006 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 29. Sitzung am 28. Februar 2007 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/4106 und 16/4107 nicht zu verlangen.

Berlin, den 28. Februar 2007

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333